



BECHEM Code of Conduct
März 2023

Grundsätzliches

Für BECHEM Mitarbeitende ist die Einhaltung der bestehenden Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union Normalität. Sie handeln auf der Grundlage von Ehrlichkeit und Redlichkeit und lassen sich vom „gesunden Menschenverstand“ leiten.

Kein Mitarbeitender wird seine geschäftliche Stellung zur persönlichen Vorteilsnahme missbrauchen oder Handlungen fördern, die im Widerspruch zu den BECHEM Verhaltensregeln stehen. Insbesondere werden unmoralische oder korrupte Praktiken von Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern nicht geduldet. BECHEM verbietet strengstens jede Beteiligung an oder Duldung von Bestechung oder jede andere Form von Korruption. Dies betrifft ausdrücklich auch jede aktive, passive und/oder mitwissende Beteiligung an Betrugsvorgängen.

Jeder Mitarbeitende der BECHEM Gruppe ist auch deren Repräsentant und prägt durch sein Auftreten, Verhalten und Handeln das Ansehen des Unternehmens wesentlich mit. Deshalb beachtet und respektiert er die kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Landes und orientiert sich an ihnen in allen Belangen seiner betrieblichen Aufgabe.

Alle Beschäftigten der BECHEM Gruppe tragen im täglichen Miteinander zu einer Unternehmenskultur bei, die auf der Grundlage der erarbeiteten BECHEM Werte lebt und von Offenheit, Ehrlichkeit, Wertschätzung und Toleranz geprägt ist.

BECHEM Mitarbeitende sind verlässliche Geschäftspartner, die Zusagen einhalten.

Jeder Vorgesetzte hat eine Vorbildfunktion. Er erwirbt sich die Anerkennung seiner Mitarbeitenden durch Leistung, respektvollen Umgang, Fairness wie Offenheit und ist Ansprechpartner sowohl in beruflichen wie auch – wo gewünscht – bei privaten Belangen. Im Rahmen ihrer Führungsaufgabe setzen Vorgesetzte klare und realistische Ziele. Sie fördern eigenverantwortliches Handeln und schaffen die dafür notwendigen Freiräume. Jede Führungskraft hat Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Mit der Umsetzung dieser Aufgabe kommt allen leitenden bzw. mit Personalführungsaufgaben betrauten Mitarbeitern die besondere Verantwortung zu, dafür zu sorgen, dass die BECHEM Werte eingehalten werden. Auch bei der Delegation von Aufgaben behält der Vorgesetzte die Verantwortung.

Faire Geschäftsbeziehungen

Im Sinne einer fairen Geschäftsbeziehung mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Vertragspartnern erwartet BECHEM von seinen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern höchste Leistung hinsichtlich Qualität, Preisgestaltung und Zuverlässigkeit. Jede Bestätigung oder Abnahme von Lieferungen und Leistungen sowie alle Zahlungen müssen in einer begründbaren Beziehung zum Wert der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen stehen und nachvollziehbar sein. Alle mit diesen Geschäftsvorgängen im Zusammenhang stehenden Sachverhalte, Buchungen und Zahlungen müssen vollständig dokumentiert werden sowie Zweck und Beziehung zu den geschäftlichen Transaktionen ausweisen.

Fairness

Die BECHEM Gruppe betreibt ihre Geschäfte auf den weltweiten Märkten nach höchsten ethischen Grundsätzen und befolgt die national gültigen Gesetze des Wettbewerbsrechts. Dies beinhaltet vor allem die Beachtung kartellrechtlicher Verbote, wie z. B. das Verbot von Preisabsprachen sowie das Unterlassen sonstiger Absprachen und Verhaltensweisen, durch welche der Wettbewerb in negativer Art und Weise beeinträchtigt werden könnte.

Überzeugt, dass die Interessen der Geschäftspartner durch einen fairen Wettbewerb am besten geschützt werden, verschafft sich BECHEM keine unlauteren Vorteile gegenüber Kunden, Lieferanten oder Mitbewerbern.

Im internationalen Handel halten wir alle geltenden nationalen und internationalen Vorschriften und Abkommen zur Kontrolle des Warenhandelsverkehrs ein. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir identisches Verhalten!

Bestechung und Vorteilsannahme

Alle Entscheidungen im Unternehmen werden frei von persönlichen Interessen auf Grundlage der Unternehmensziele getroffen. Unternehmensentscheidungen dienen ausschließlich dazu, den Kundennutzen zu erhöhen und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erzielen.

Um ihre Unabhängigkeit zu bewahren, dürfen Mitarbeitende weder Geschenke noch andere Zuwendungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Geschäftspartnern einfordern. BECHEM Mitarbeitenden ist es untersagt, von Geschäftspartnern Vergünstigungen anzunehmen, die eine objektive und faire Entscheidung beeinträchtigen. Geschenke oder Vergünstigungen, die einen Wert von mehr als 50 € übersteigen, dürfen

grundsätzlich nicht angenommen werden. Der jeweilige Geschäftspartner ist im Fall der Ablehnung auf den BECHEM Code of Conduct hinzuweisen. Bei Ausnahmen in berechtigten Einzelfällen (z. B. wenn in einem internationalen Rahmen die Zurückweisung eines Geschenks als unhöflich angesehen würde und die Annahme keinen Interessenskonflikt nach sich zieht) wird der zuständige Geschäftsführer informiert. Die erhaltenen Geschenke gibt der Mitarbeitende bei BECHEM ab.

Die Kosten für Aufwendungen – insbesondere für Bewirtungen und Geschenke, bei denen eine genaue Trennung geschäftlicher und privater Interessen nicht möglich ist – muss der Mitarbeitende selbst tragen. Versuche von Lieferanten, BECHEM Mitarbeitende durch das Anbieten von ungerechtfertigten Vorteilen in ihrer Entscheidung zu beeinflussen, führen – abhängig vom Einzelfall – grundsätzlich zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

Angebot und Gewährung von Vorteilen an Geschäftspartner und Amtsträger

Kein Mitarbeitender darf Amtsträgern oder Geschäftspartnern – direkt oder indirekt – ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren oder solche Vorteile genehmigen. Jedes Angebot, jedes Versprechen, jede Zuwendung und jedes Geschenk muss mit den geltenden Gesetzen übereinstimmen. Angebote, Versprechen, Zuwendungen und Geschenke dürfen also nicht gemacht werden, wenn sie als Versuch verstanden werden können, einen Geschäftspartner oder Amtsträger zu bestechen, um daraus Geschäftsvorteile für BECHEM zu erlangen.

Reisen, Einladungen und Bewirtung

Reisen sind ausnahmslos nach den geschäftlichen Notwendigkeiten zu planen und durch den Vorgesetzten zu genehmigen (siehe BECHEM Reisekostenrichtlinie). Einladungen von Geschäftspartnern zu Geschäftsessen oder zu Veranstaltungen können nur dann angenommen werden, wenn sie freiwillig gewährt werden, die Annahme einem berechtigten geschäftlichen Zweck dient und im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenarbeit stattfindet. Die Übernahme von Reise- oder Übernachtungskosten durch Dritte ist nicht gestattet.

Transparenz bei Vergabe von Aufträgen

Jedes Angebot wird fair und unvoreingenommen geprüft. Mitarbeitende, die mit der Vergabe von Aufträgen befasst sind, haben insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- Lieferanten werden beim Wettbewerb um Aufträge gleich behandelt.
- Der Mitarbeitende hat jeden Interessenskonflikt, der im Zusammenhang mit der Durchführung seiner

Arbeitsaufgabe bestehen könnte, seinem Vorgesetzten zu melden.

- Mitarbeitende, die mit Inhabern von Zulieferunternehmen verwandt oder verschwägert sind, dürfen weder direkt noch indirekt über Auftragsvergaben an diese Firmen entscheiden.
- Es ist weder gestattet, Aufträge an BECHEM Mitarbeitende zu erteilen, noch ist es erlaubt, Aufträge an (ohne Sondergenehmigung der Geschäftsführung und Meldung an den Compliance Officer) Unternehmen zu vergeben, bei denen ein BECHEM Mitarbeitender Gesellschafter ist.
- Ohne Zustimmung der Geschäftsführung dürfen keine Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden, in denen Mitarbeitende ihr vormals bei BECHEM erworbenes Knowhow einsetzen.
- Kein Mitarbeitender darf private Aufträge von Firmen, mit denen er im Geschäftskontakt steht, ausführen lassen, wenn ihm hierdurch Vorteile entstehen könnten. Dies gilt besonders dann, wenn der Mitarbeitende direkt oder indirekt über Auftragsvergaben an diese Lieferanten Einfluss nehmen kann.

Geldwäsche

Wir erhalten und fördern den fairen Wirtschafts- und Finanzverkehr. Zur Erkennung und Verhinderung gesetzeswidriger Zahlungen und zur Entdeckung von Geldern mit zweifelhafter Herkunft treffen wir Maßnahmen und setzen gleiches Verhalten von unseren Lieferanten voraus.

Vermeidung von Interessenskonflikten

BECHEM legt Wert darauf, dass die Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht in Interessens- oder Loyalitätskonflikte geraten. Dazu kann es kommen, wenn ein Mitarbeitender für ein anderes Unternehmen tätig oder an diesem beteiligt ist. Sollte sich ein solcher Konflikt anbahnen, hat der Mitarbeitende dies unverzüglich dem Vorgesetzten oder dem Compliance Officer mitzuteilen.

Wettbewerbsverbot

BECHEM behält sich vor, in Einzelfällen Wettbewerbsverbote in die Arbeitsverträge aufzunehmen. Wettbewerbsverbote dienen dazu, vom Unternehmen Schaden abzuwenden. Sie haben das Ziel, einen Wissenstransfer zu verhindern, wenn ein Mitarbeitender zu einem Wettbewerber wechselt.

Die Nutzung spezifischen BECHEM Fachwissens beim Wettbewerb kann einen größeren wirtschaftlichen Scha-

den verursachen als der Transfer von strategischem Managementwissen. Entsprechend abgestuft kann die Dauer der Wettbewerbsverbote sein.

Erlaubte und nicht genehmigte Nebentätigkeiten

Die Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, in der Personalabteilung eine Genehmigung für Nebentätigkeiten einzuholen. Auch das Betreiben sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Aktienkäufe zu Anlagezwecken. Die Genehmigung kann untersagt werden, wenn die Nebentätigkeit den berechtigten Interessen des Unternehmens entgegensteht, zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung führt, den Pflichten des Mitarbeitenden im Unternehmen widerspricht oder die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht.

Gesellschaftliches Engagement und politische Aktivitäten

BECHEM befürwortet grundsätzlich das gesellschaftliche Engagement seiner Mitarbeitenden in Vereinen und Organisationen oder in öffentlichen Funktionen auf kommunaler sowie überregionaler Ebene. Für dieses Engagement, insbesondere für die Mitwirkung in Stadt-, Gemeinderäten und Kreistagen, räumen die Vorgesetzten ihren Mitarbeitenden die notwendigen Freiräume ein. Jeder Mitarbeitende der BECHEM Gruppe oder einer BECHEM Gesellschaft hat im Rahmen seines persönlichen Engagements dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen nicht in politische Kampagnen oder öffentliche Auseinandersetzungen verwickelt wird.

Externe Kommunikation

Medien, Veröffentlichungen und Auftreten in der Öffentlichkeit

Alle Medienanfragen, die sich auf die BECHEM Gruppe oder ihre Gesellschaften beziehen, sind an die Marketingabteilung zu verweisen. Nur Gesellschafter, Geschäftsführer und autorisierte Unternehmenssprecher geben gegenüber den Medien Stellungnahmen ab. Alle Presseerklärungen, Interviews oder Präsentationen, die im Zusammenhang mit der Darstellung der BECHEM Gruppe stehen, müssen vor ihrer Veröffentlichung durch die Marketingabteilung freigegeben werden. Dies gilt dann, wenn ein Mitarbeitender als Repräsentant des Unternehmens auftritt oder als solcher angesprochen wird. Hiervon ausgenommen sind Äußerungen des Betriebsrates, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner gesetz-

lichen Aufgaben erforderlich sind und der Arbeitgeber hierzu Veranlassung gegeben hat. Das Recht, seine Meinung zu äußern, die ausdrücklich als persönliche Meinungsäußerung bezeichnet wird, bleibt davon unberührt.

Spenden und Sponsoring

Das Spenden- und Sponsoring-Budget wird durch die Geschäftsführung freigegeben. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Spendenwesen und dem Sponsoringengagement der BECHEM Gruppe werden ausschließlich durch die Marketingabteilung geplant, freigegeben und in Zusammenarbeit mit den BECHEM Gesellschaften umgesetzt.

Schutz von Betriebsgeheimnissen und Bewahrung von Unternehmenswerten

Information ist einer der wertvollsten Vermögenswerte des Unternehmens. Eine offene, zielgerichtete und effektive Informationsweitergabe ist entscheidend für den Geschäftserfolg. Die Informationen in der BECHEM Gruppe sind jedoch vertraulich oder rechtlich geschützt, weshalb die jeweilige arbeitsvertragliche Geheimhaltungspflicht gewahrt werden muss.

Vertraulichkeit

Über Angelegenheiten in der BECHEM Gruppe ist Stillschweigen zu bewahren. Wenn ein Mitarbeitender aufgrund seiner Firmenzugehörigkeit Informationen erhält, die nicht öffentlich bekannt sind, so hat er diese vertraulich zu behandeln. Er darf diese nur an Mitarbeitende oder Vertragspartner weitergeben, die aufgrund ihrer Aufgabenstellungen befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten.

Informationsschutz

Im Interesse des Unternehmens hat jeder Mitarbeitende vertrauliche Firmeninformationen, die nur für einen eingeschränkten Personenkreis bestimmt sind, vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Datenschutz

BECHEM behandelt alle persönlichen Informationen über Mitarbeitende, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten sorgfältig, vertraulich und unter Berücksichtigung aller Datenschutzrechte. Der Schutz dieser Informationen ist äußerst wichtig, um das gegenseitige Vertrauen zu wahren.

Auskünfte an Ermittlungsbehörden werden nur durch den BECHEM Datenschutzbeauftragten erteilt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Verantwortungsvoller Umgang mit Vermögenswerten

Es ist Pflicht eines jeden Mitarbeitenden, mit dem Firmeneigentum (z. B. Mobiliar, Anlagen, Dienstfahrzeuge) verantwortungsvoll umzugehen, es sorgfältig zu behandeln und gegen Verlust, Beschädigung, Missbrauch, Diebstahl, Unterschlagung oder Zerstörung zu schützen. Diese Regelung bezieht sich ebenso auf geistiges Eigentum wie z. B. Marken, Patente, Urheberrechte und Knowhow. Darunter fallen Geschäfts- und Unternehmenspläne, technisches Wissen, Datenbanken, Produktmuster, Entwürfe, Geschäftspapiere und Berichte. Die Anfertigung von Privatarbeiten im Unternehmen und die Benutzung von Betriebseinrichtungen zu privaten Zwecken sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Vorgesetzten oder sind in entsprechenden betrieblichen Regelungen beschrieben.

Streng vertrauliche Geschäftsunterlagen

Alle Mitarbeitende, die Zugang zu streng vertraulichen Informationen über die BECHEM Gruppe oder über ein Unternehmen besitzen, mit der BECHEM in Geschäftsbeziehungen steht, haben im Rahmen ihrer Geheimhaltungspflicht beim Umgang mit Geschäftsunterlagen und Informationen besondere Sorgfalt anzuwenden (siehe auch Organisationsanweisung Sicherheit). Dies betrifft die Handhabung von Plänen und Berichten sowie den Umgang mit Informationen über neue Produkte oder Verfahren, Fusionen, Erwerb oder Veräußerungen, Verhandlungen, Verträge, Geschäftsverbindungen, Rechtsstreitigkeiten, Geschäftsentwicklung oder Finanzkennzahlen.

Berichterstattung

Alle Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte in elektronischer oder gedruckter Form müssen Transaktionen und Vorgänge vollständig darstellen sowie den internen Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätzen des Unternehmens entsprechen. Unzutreffende Berichterstattung innerhalb des Unternehmens oder Angaben gegenüber firmenfremden Organisationen bzw. Personen sind strengstens verboten. Die jeweils verantwortliche Fachfunktion stellt sicher, dass sämtliche Berichte und Unterlagen inhaltlich und zeitlich richtige Angaben enthalten.

Fairness und Vielfältigkeit

Diversity

Die Verschiedenartigkeit der Mitarbeitenden ist ausschlaggebend für den Unternehmenserfolg als weltweit handelndes Unternehmen. BECHEM ist bestrebt, die kompetentesten Mitarbeitenden anzuwerben, auszubilden, zu binden und zu fördern. Der berufliche Aufstieg in der BECHEM Gruppe basiert auf Fähigkeiten und Leistungen. BECHEM setzt sich für Chancengleichheit ein, ebenso für die Einhaltung fairer Einstellungspraktiken und die Einhaltung der Anti-Diskriminierungsgesetze.

Vergütung

BECHEM achtet das Recht auf eine angemessene Entlohnung, die sich an gesetzlich garantierten Mindestlöhnen, den Leistungen der Mitarbeitenden und am jeweiligen Arbeitsmarkt orientiert. Alle Mitarbeitenden erhalten eine ihrer Tätigkeit adäquate Vergütung.

Distanzierung von Diskriminierung und Belästigung

BECHEM respektiert die Menschenrechte und fördert deren Einhaltung. Das Unternehmen erkennt an, dass Menschenrechte basierend auf akzeptierten internationalen Gesetzen und Verfahren, darunter die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, als grundlegend und allgemein gültig erachtet werden müssen. BECHEM lehnt jegliche Form von Zwangs- und Kinderarbeit im Unternehmen und bei unseren Geschäftspartnern ab. BECHEM fördert ein Arbeitsklima, das Vielfalt zulässt. Unterschiede zwischen den Mitarbeitenden werden deshalb geschätzt und respektiert. Diskriminierungen, Belästigungen oder Einschüchterungen jeglicher Art aufgrund von Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit, Alter, Personenstand, sexueller Orientierung, Abstammung, sozialem Status oder körperlicher Behinderung sind verboten, denn sie widersprechen dem Ziel eines respektvollen und fairen Umgangs. Insbesondere wird jegliche Art von seelischer und körperlicher Gewalt aufs Schärfste verurteilt.

Den Mitarbeitenden ist es deshalb nicht gestattet, die elektronischen Systeme von BECHEM zur Übertragung bzw. zum Erhalt von Bildern oder Texten zu benutzen, die eine Belästigung im Sinne o.g. Merkmale darstellen. Wenn Mitarbeitende der Meinung sind, Diskriminierung oder Belästigung ausgesetzt zu sein, ein derartiges Verhalten beobachten oder davon Kenntnis erhalten, sollten

sie dies ihrem Vorgesetzten, einem Vertreter der Personalabteilung, einem Betriebsratsmitglied oder dem Compliance Officer melden. BECHEM geht allen Hinweisen auf Belästigungen oder Diskriminierung nach und ergreift angemessene Maßnahmen im Rahmen der örtlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Verantwortung am Arbeitsplatz

Ablehnung von Zwang- und Kinderarbeit

Zwangs- und/oder Kinderarbeit lehnen alle BECHEM Verantwortlichen und Mitarbeitenden kategorisch ab. Im Unternehmen und bei unseren Geschäftspartnern achten wir strikt auf die Einhaltung der Rechte von Schutzbefohlenen und verfolgen etwaige Verstöße konsequent.

Sicherheit

Die Sicherheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz ist ein außerordentlich wichtiges Anliegen von BECHEM. Daher sind auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung alle internationalen und standortspezifischen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen sowie die jeweiligen nationalen Arbeitszeitgesetze einzuhalten. BECHEM unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Alkohol- und drogenfreier Arbeitsplatz

Um der Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden und Geschäftspartnern für eine gesunde und produktive Arbeitsumgebung gerecht zu werden, ist im Unternehmen der Gebrauch gesetzlich verbotener Substanzen untersagt. Gleiches gilt für Drogen (gesetzlich verbotene Substanzen) und Alkohol. Außerdem dürfen Mitarbeitende am Arbeitsplatz nicht unter dem Einfluss dieser Mittel stehen.

Betriebsrat

Jeder hat das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Nationale gesetzliche Regelungen und bestehende Vereinbarungen sind zu beachten. Die Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und Arbeitnehmervertretern wird konstruktiv gestaltet. Dabei ist ein fairer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und den Interessen der Beschäftigten anzustreben. Auch bei strittigen Auseinandersetzungen bleibt es das Ziel, eine tragfähige konstruktive Zusammenarbeit auf Dauer zu bewahren.

Qualität und Umweltschutz

Qualität

Höchste Qualität und ständige Qualitätsverbesserung sind wesentlich für Wachstum und Erfolg des Unternehmens. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, die Erwartungen sowohl der internen als auch der externen Kunden zu erfüllen und die Qualität unserer Produkte und Leistungen ständig zu verbessern.

Umweltschutz

Umweltschutz und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen haben für uns hohe Priorität. Durch entsprechende Führungsverantwortung seitens des Managements und durch das Engagement der Mitarbeitenden will BECHEM seine Geschäfte umweltfreundlich gestalten und arbeitet ständig an der Verbesserung der Ökoeffizienz. Führungskräfte und Mitarbeitende von BECHEM sorgen für die Einhaltung der Gesetze und der eigenen hohen Standards. Ein von BECHEM eingesetztes Umweltmanagementsystem leistet dabei Hilfestellung. Bereits in der Entwicklung unserer Produkte sind umweltfreundliche Gestaltung, technische Sicherheit und Gesundheitsschutz feste Zielgrößen. Jeder Mitarbeitende hat durch sein eigenes Verhalten zur Erreichung dieser Ziele nachhaltig beizutragen.

Commitement

Die Einhaltung des BECHEM Code of Conduct und anderer geltenden Anweisungen ist für alle Mitarbeitende verbindlich. Gegenteiliges Verhalten wird vom Unternehmen nicht geduldet und kann rechtliche Schritte zur Folge haben.

Es ist die Aufgabe jedes Vorgesetzten, sicherzustellen, dass die ihm zugeordneten Mitarbeitenden den BECHEM Code of Conduct kennen und einhalten.

Vorgehen bei Unklarheiten und Fragen

Bei Unsicherheiten hinsichtlich des richtigen Verhaltens soll der Mitarbeitende seinen Vorgesetzten, den zuständigen Personalbetreuer oder Betriebsrat ansprechen. Falls dies nicht zur Klärung führt, kann sich der Mitarbeitende an den Compliance Officer der BECHEM Gruppe wenden. Die Angelegenheit wird vertraulich behandelt.

Whistleblower Hotline

Zur Meldung von rechtswidrigen Handlungen durch den/die Hinweisgeber:in hat die CARL BECHEM GMBH folgende Kanäle eingerichtet:

- E-Mail: bechem.whistleblowing@via-consult.de
- Post: VIA Consult
c/o Whistleblowing Bechem GmbH
Martinstraße 25
57462 Olpe

Alternativ besteht die Möglichkeit zur Nutzung einer Hotline. Bitte nutzen Sie bei Meldung über die Hotline zur vollständigen Angabe der relevanten Informationen das oben genannte Formblatt.

- Telefon: 02761 / 8375 23

Lieferantenerklärung

Hiermit erklären wir, dass wir uns mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichten, im Sinne des Code of Conduct der CARL BECHEM GmbH verantwortungsvoll zu handeln und uns an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.